



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Isabell Zacharias, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Susann Biedefeld, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

Neuregelung der Medizinstudienplatzvergabe – Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege und dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mündlich und schriftlich über die Konsequenzen und Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 – zu berichten.

Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, welche Auswahlkriterien die Staatsregierung als richtungweisend erachtet und auf die Bedeutung der Wartezeit für die Auswahl der Studienplatzbewerberinnen und -bewerber. Konkret sollen die Fragen der Konsequenzen des Urteils auf eine Erhöhung der Wartezeitenquote, auf die Gleichstellung von Ausbildungszeiten und Studienzeiten, auf die Privilegierung ehrenamtlicher Tätigkeiten und medizinischer Ausbildungs- und Studienzeiten bei der Wartezeit sowie auf die Anrechnung von Wartezeit als Boni auf die Abiturnote beantwortet werden.

Begründung:

Im Frühjahr 2017 wurde der „Masterplan Medizinstudium 2020“ von den Gesundheits- und Kultusministerkonferenzen der Länder, den zuständigen Bundesministerien und den Regierungsfractionen verabschiedet. Der Masterplan sieht für den Zugang zum Medizinstudium unter anderem vor, dass neben der Abiturnote auch noch andere Zulassungskriterien stärker berücksichtigt werden sollen.

Neben der Abiturnote sollen dabei mindestens zwei weitere Auswahlkriterien angewandt werden. Diese sollen insbesondere die sozialen und kommunikativen Fähigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft der Studienbewerberinnen und -bewerber einbeziehen. Weiterhin solle eine Ausbildung oder Tätigkeit in medizinischen Berufen stärker gewichtet werden. Auch andere Erfahrungen im Rahmen von Studien-, Ausbildungs- oder Praxiszeiten im Gesundheits- und/oder Pflegebereich bzw. durch ehrenamtliches Engagement in einem medizinnahen Bereich sollen als Nachweis einer besonderen Motivation für den Arztberuf berücksichtigt werden. Die Hochschulen sollen ihre Auswahlkriterien entsprechend ihrem Profil in Forschung und Lehre aus der gesamten Bandbreite der möglichen Kriterien wählen.

Die Wissenschafts- und Gesundheitsressorts von Bund und Länder haben vereinbart, „(...) nach dem zu erwartenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Bedeutung der Wartezeit für die Auswahl der Studienplatzbewerberinnen und -bewerber zeitnah gemeinsam die Frage zu erörtern, welche Konsequenzen das Urteil z. B.

- auf eine Erhöhung der Wartezeitenquote,
- Gleichstellung von Ausbildungszeiten und Studienzeiten,
- Privilegierung medizinischer Ausbildungs- und Studienzeiten bei der Wartezeit und
- Anrechnung von Wartezeit als Boni auf die Abiturnote

haben wird.“

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege über eben diese Auswirkungen und Konsequenzen zu berichten und dabei insbesondere auf die aufgeworfenen Fragestellungen einzugehen.